



MARKTGEMEINDEAMT MITTERKIRCHEN IM MACHLAND

4343 Mitterkirchen 50 - Bezirk Perg - Oberösterreich
Telefon 07269/8255-0, Fax 07269/8255-24
www.mitterkirchen.ooe.gv.at, gemeinde@mitterkirchen.ooe.gv.at

Aktenzahl 920-6-2016/LC

Mitterkirchen, 10. März 2016

VERORDNUNG über die LUSTBARKEITSABGABEORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland vom 10. März 2016 betreffend der Lustbarkeitsabgabe, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss am 13. Oktober 1983 (Fin-209-1983/R). Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die BesucherInnen, BenutzerInnen oder TeilnehmerInnen zu unterhalten.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/189 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schiessanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wetterterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind
- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 Oö. Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugutekommt,
 - Handels- und Fachmessen, sofern nicht im § 5 (1) letzter Teilstrich angeführt,
 - Geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - Schausteller, welche mit deren Gerätschaften wie zB Autodrom, Schießbuden, Kinderkarusselle, Tagada für Belustigung sorgen,
 - zoologische Einrichtungen und
 - Foto- und Filmvorführungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,

- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstalter/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der TeilnehmerIn entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarte
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nicht anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 15 % des Eintrittsgeldes.
- (2) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgaben Euro 25,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung. In Betriebsstätten mit mehr als acht solchen Apparaten Euro 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.
- (3) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe Euro 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung der Lustbarkeit

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn im Marktgemeindevorstand Mitterkirchen (Servicecenter) anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung enthalten.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparaten und Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden. Dies gilt ebenso für das Aufstellen von zusätzlichen Spielapparaten und Wettterminals.

§ 7

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Es können eigene Eintrittskarten oder Abrissblöcke, welche im Servicecenter des Marktgemeindevorstandes Mitterkirchen gegen ein Entgelt erhältlich sind, verwendet werden.
Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten. Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
- (2) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung die Lustbarkeit mit der Abgabenbehörde anzurechnen. Dabei muss die Anzahl der verkauften Karten (inkl. Vorverkauf, Abendkasse usw.) bekannt gegeben werden.
Über die verkauften Karten hat der Unternehmer einen Nachweis zu führen, welcher auf Verlangen der Abgabenbehörde vorzulegen ist.
- (3) Die Abgabenschuld der Lustbarkeit entsteht mit dem Tage der Abrechnung und ist unverzüglich jedoch spätestens einen Monat nach Zustellung bzw. Übergabe der Abgabenabrechnung vom Abgabenschuldner zu begleichen.

§ 8
Entstehen der Abgabenschuld,
Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung
bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw. des Wettterminals. Sofern die Abgabe für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabefestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).
Sollten sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen ändern, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.
- (2) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 9
Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 10
Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw. Grundstücke.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs. 1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

Rechtswirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt mit **01. April 2016** in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung

Der Bürgermeister



(Herbert Froschauer)

Angeschlagen am: 14. März 2016

Abgenommen am: 31. März 2016